



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/3908/2008

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

Monitoring and eradication programme of TSE, BSE and scrapie

Approved* for 2009 by Commission Decision 2008/897/EC

Austria

* in accordance with Commission Decision 90/424/EEC



Standardkriterien für die Vorlage von gemeinschaftlich kofinanzierten Programmen zur Tilgung und Überwachung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien¹ gemäß Art. 1(c)

1. Identifizierung des Programms

Mitgliedstaat: AUSTRIA

Tierseuche(n)²: Chronic Wasting Disease (CWD) bei Hirschartigen

Jahr der Programmdurchführung: Jagdsaison 2008

Bezugsnummer dieses Dokuments: GZ 74600/0093-IV/B/5/2008

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-mail): Dr. Renate Kraßnig, Tel.: +43 1 71100/4358, Fax: +43 1 7134404/2036, e-mail: renate.krassnig@bmgfj.gv.at

Datum der Übermittlung an die Kommission: 14.4.2008

2. Beschreibung des Programms

Das CWD-Programm bei Hirschartigen wird gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF sowie der Entscheidung 2007/182/EG der Kommission vom 19. März 2007, durchgeführt. Die Summen der Untersuchungen, resultierend aus der Jagdsaison 2007 und 2008, sollen die verpflichtende Gesamtsumme an Untersuchungen gemäß Anhang II Tabelle 2 der Entscheidung 2007/182/EG, ergeben. Die in der vorgenannten Entscheidung für Österreich vorgesehene Anzahl an Untersuchungen bei freilebendem Rotwild (598 Stück) wurde bereits in der Jagdsaison 2007 erreicht. Hingegen wurde die erforderliche Untersuchungszahl von 581 Stück gezüchtetes Rotwild (Farmwild), über 18 Monate alt, in der Jagdsaison 2007 noch nicht erreicht, es wurden 168 Stück Farmwild untersucht. Folglich sind noch 413 Stück Farmwild (Alter: über 18 Monate) zu beproben und zu untersuchen. Die Untersuchungen werden in der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck und Mödling durchgeführt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses sind die Bestimmungen gemäß Anhang III der Entscheidung 2007/182/EG, einzuhalten. Die einzelnen Proben sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Proben sind gemäß der Entscheidung

¹ Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).

² Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

2007/182/EG zu untersuchen. Der Schnelltest wird in allen oben angeführten Untersuchungsstellen durchgeführt, die Pathohistologie, die Immunohistologie und der Westernblot wird in Mödling (NRL) durchgeführt. Aus Gründen der Vollständigkeit wird ein CWD-Fall im gegenständlichen Programm für die Jagdsaison 2008, vorgesehen.

3. Angaben zur Seuchenentwicklung:

Im Rahmen der Untersuchungen während der Jagdsaison 2007 wurden insgesamt 766 Stück freilebendes Rotwild und Farmwild untersucht, alle waren negativ.

4. Programm-Maßnahmen

- 4.1. Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen verantwortlichen Zentralbehörde:** Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend; zuständige Abteilung IV/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.
- 4.2. Beschreibung und Abgrenzung der geographischen und administrativen Programmgebiete:** Das Programm umfasst alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

- 4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben:** Die Genehmigungspflicht liegt bei den Ländern.
- 4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren:** Kennzeichnung erfolgt im Anlassfall;
- 4.5. Maßnahmen für die Mitteilung von Tierseuchen:** Tiersuchengesetz, RGBI Nr. 177/1909 idGF, §§ 16 und 17: anzeigepflichtige Tierseuche; TSE-Verordnung, BGBI II 1999/72; Scrapie-Verordnung BGBI Nr. 165/1995; Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 2 vom 28. März 2002 wurde zusätzlich die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ verfügt. Die Definition wurde in der Folge auch in der Kundmachung GZ 74600/0206-IV/B/5/2007, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Sondernummer 6a/2007 vom 31. Juli 2007, übernommen. Bei Verdacht auf TSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen BVB zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriedienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten.

4.6. Überwachung

4.6.2. Überwachung CWD gemäß Entscheidung Nr. 2007/182/EG

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang I c) bis g) Restuntersuchungen zu Tabelle 2 (gezüchtete Rothirsche) der Entscheidung Nr. 2007/182/EG der Kommission vom 19. März 2007	413

4.6.4. Unterscheidungstests

	Geschätzte Anzahl Tests
Protokoll gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i und ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1

4.6.5. Genotypbestimmung positiver

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang II Nummer 4 der Entscheidung Nr. 2007/182/EG	1

4.7. Tilgung

4.7.2. Maßnahmen nach Bestätigung eines TSE--Falles:

- 4.7.2.1. Beschreibung: Vorgehensweise erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie gemäß der Entscheidung 2007/182/EG der Kommission vom 19. März 2007. Nach Rücksprache mit dem CRL werden die Proben des positiven Tieres zur weiteren Untersuchung (Unterscheidungstests) an das CRL weitergeleitet. Genotypisierungen werden gemäß den Leitlinien des CRL durchgeführt.

4.7.2.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl
Gemäß ... Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere:	10

(5. Kosten: Fortsetzung nächste Seite)

5. Kosten

5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

5.2. Kostenüberblick: Test: Prionics Check Western SR Pro Testkit werden 80 Proben veranschlagt (Berücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen). Kosten für Zusatzreagenzien pro Testkit, Probenentnahmekosten (Schlachtungen) und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls veranschlagt.

Kosten bezogen auf	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in €	Gesamtbetrag in €	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
2. CWD-Tests ⁽²⁾ : Testsystem: Prionics Check Western SR an Obex und Kleinhirn					
2.1. Durchführung von Schnelltests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal):	413	14,86	6.137,18	JA
	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß...):	413	12,11	5.001,43	JA
	Einsendekosten	413	12,10	4.997,3	JA
3. Unterscheidungstests ⁽³⁾					
ca. 140 GBP = ~ 210 Euro pro Discriminatory Test in Weybridge (wird nicht in Österreich durchgeführt werden, muss weitergeleitet werden); Transportkosten pro Test: ~700 Euro für den Transport als Gefahrengut					
Primary molecular tests	Test (je nach Verrechnung der Kommission mit CRL Weybridge)	2	210	420	JA
	Transport	2	700	1400	JA

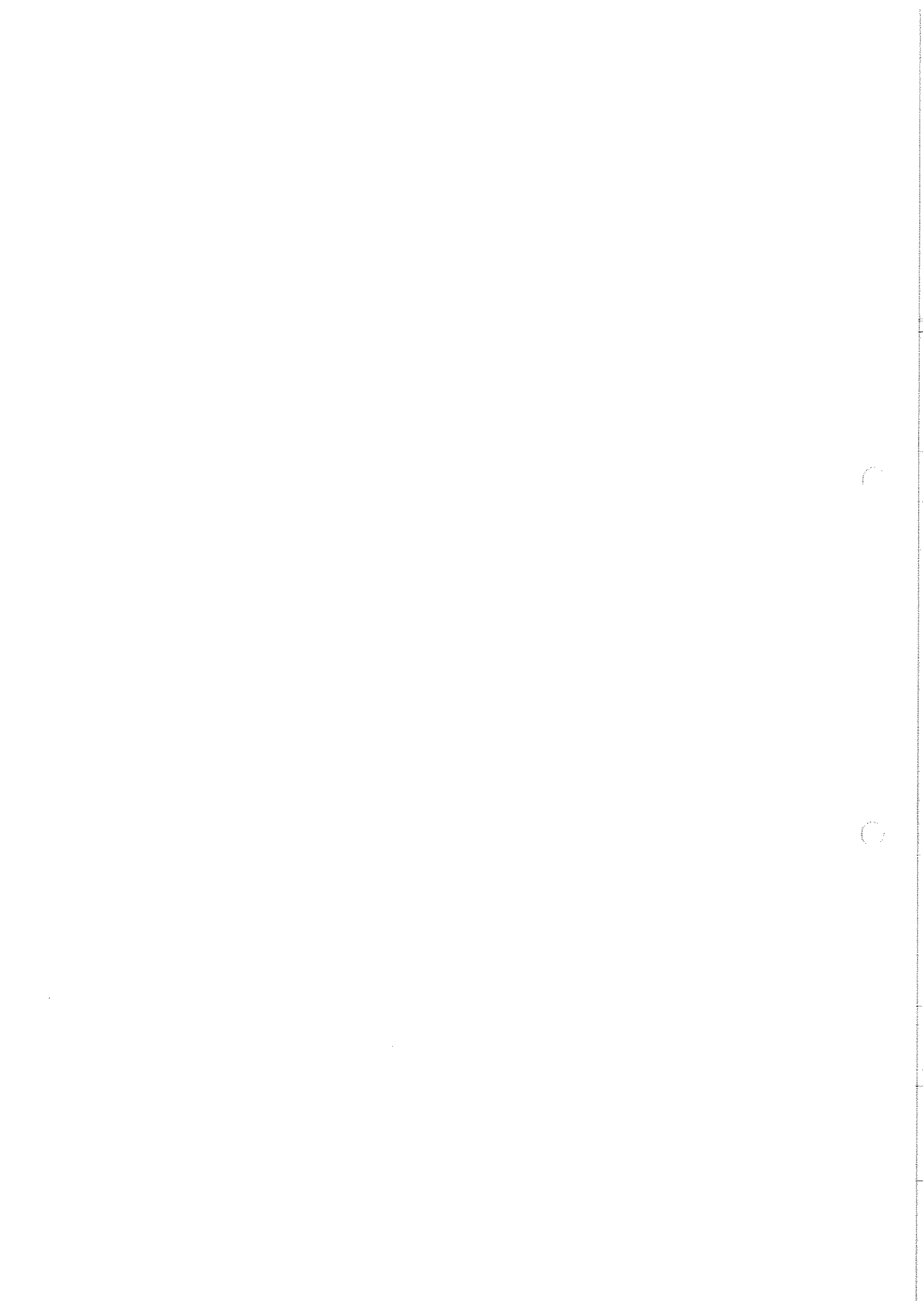
4. Genotypisierung						
4.1. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen der Maßnahmen der Verordnung Nr. 999/2001 (4)	Verfahren: PCR	1	74,40	74,40	74,40	JA
5. Obligatorische Tötung/Schlachtung						
5.2. Entschädigung für die gemäß Anhang VII A 2.3. (EG) Nr. 999/2001 getötet werden		10	2,5/kg	2.750	2.750	JA
INSGESAMT				20.780,31		JA

(2) Gemäß Nummer 4.6.2

(3) Gemäß Nummer 4.6.4

(4) Gemäß Nummer 4.6.5

Zusatzinformation betreffend Bankverbindung: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Österreichische Postsparkasse, BLZ: 60000, Konto Nr. 5070066.



Standardkriterien für die Vorlage von gemeinschaftlich kofinanzierten Programmen zur Tilgung und Überwachung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien¹ gemäß Art. 1(c)

1. Identifizierung des Programms

Mitgliedstaat: AUSTRIA

Tierseuche(n)²: Scrapie

Jahr der Programmdurchführung: 2009

Bezugsnummer dieses Dokuments: GZ 74600/0076-IV/B/5/2008

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-mail): Dr. Renate Kraßnig, Tel.: +43 1 71100/4358, Fax: +43 1 7134404/2036, e-mail: renate.krassnig@bmgfj.gv.at

Datum der Übermittlung an die Kommission: 11.4.2008

2. Beschreibung des Programms

Das Programm 2009 wird gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF durchgeführt. Genotypisierungen sind im Rahmen einer Stichprobe im Programm inkludiert. Weiters ist die Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 119/2006 in Kraft sowie die Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in Schafen). Daher werden in Österreich alle verendeten bzw. getöteten Schafe und Ziegen, die über 18 Monate alt sind oder bei denen mindestens zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, untersucht. Die Untersuchungen werden in fünf Untersuchungsstellen durchgeführt: Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Graz, Innsbruck, Linz und Mödling (NRL) und der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrenthal in Klagenfurt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das spezifizierte Risikomaterial dieser Tiere sowie Tiere, die verwendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere, werden

¹ Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).

² Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Die einzelnen Proben sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Einsendung des ganzen Schädels (um genügend Probematerial zu sichern) ist das mittels Ohrmarke gekennzeichnete Ohr des Tieres bzw. die Tätowierung mitzusenden. Durchführungsbestimmungen sind in der Kundmachung GZ 74600/0206-IV/B/5/2007, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Sondernummer 6a/2007 vom 31. Juli 2007, enthalten. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual of Standards for Diagnostic Tests and Vaccines des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE/OIE) zu untersuchen. Der Schnelltest wird an allen Untersuchungsstellen durchgeführt, die Pathohistologie, die Immunohistologie und der Westernblot wird in Mödling (NRL) durchgeführt. Im gegenständlichen Programm sind für die Überwachung gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001: 1.500 nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtete Schafe und 100 Ziegen eingetragen. Das ob zit. nationale Programm sieht die Untersuchung aller verwendeter oder getöteter Schafe und Ziegen vor, dafür werden zusätzlich 9.000 Tiere (7.000 Schafe und 2.000 Ziegen) veranschlagt. Aus Gründen der Vollständigkeit wird auch je ein Scrapiefall in Schafen und Ziegen im gegenständlichen Programm für 2009 vorgesehen. Da nicht nur die klassische Scrapie, sondern auch auch die atypische Scrapie ausgeschlossen werden soll, wird gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen (nicht nur der Obex, sondern auch das Kleinhirn) getestet.

3. Angaben zur Seuchenentwicklung:

Bereits im Mai 1991 wurden alle Gehirne von Schafen und Ziegen mit Vorbericht zentralnervale Störungen auch auf Scrapie untersucht. Weiters wurden bereits damals Fleischuntersuchungsorgane im Rahmen der Schlachtieruntersuchung angewiesen, auf Störungen des Allgemeinbefindens von Tieren zu achten und bei Verdacht entsprechende Untersuchungen einleiten zu lassen. Seit 1991 wurden mehr als 41.500 Schafe und Ziegen auf Scrapie untersucht. Der erste klinische Scrapie-Fall (Zukauf aus einem anderen Mitgliedstaat) wurde im Jänner 2000 festgestellt. In Oberösterreich, Bezirk Vöcklabruck, amtlich bestätigt. In drei Kontaktbetrieben, ebenfalls in Oberösterreich wurden im Februar, März und April 2000 insgesamt drei Tiere histologisch positiv befundet. Seit damals wurde kein weiterer Fall von Scrapie mehr festgestellt.

4. Programm-Maßnahmen

4.1. Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen verantwortlichen Zentralbehörde: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend; zuständige Abteilung IV/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.

4.2. Beschreibung und Abgrenzung der geographischen und administrativen Programmgebiete: Das Programm umfasst alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben: Die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) hatten bis Juli 2005 ein Tierhaltungsregister für Schafe und Ziegen zu führen. Seit in Kraft treten der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005, sind die Betriebe in einer zentralen Datenbank (VIS; Veterinärinformationssystem) gespeichert (aktuelle Rechtsgrundlage: Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl II Nr. 166/2007). In dieser sind Identifikationsnummer, Name und Adresse des Betriebes, die geographischen Daten des Betriebsstandorts, die Daten des Tierhalters, die Art der gehaltenen Tiere, die Art der Nutzung der Tiere und der Tierbestand gemäß Stichtag der jährlichen Erhebung, einzutragen. Die BVB hat die Daten der bisher bestehenden Tierhaltungsregister an den Betreiber der Datenbank (Statistik Austria) zu melden. Diese Datenbank entspricht den in der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festgelegten Anforderungen. Die Ohrmarken für ab dem 9. Juli 2005 geborene Tiere werden über das VIS den Betrieben zugeteilt, diese Information über die Zuteilung ist für amtliche Stellen abrufbar.

4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren: Schafe und Ziegen sind vom Tierhalter auf eigene Kosten innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Geburtsdatum, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebes oder auf behördliche Anordnung noch vor diesem Zeitpunkt mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und einem elektronischen Transponder bzw. in Herdbuchbetrieben mit einer Ohrmarke und einer Tätowierung dauerhaft zu kennzeichnen (Tierkennzeichnungsverordnung und Registrierungsverordnung 2007). Die älteren Ohrmarken haben nachstehende Angaben zu enthalten: „AT“ für Österreich, einen darauffolgenden numerischen Bundesländercode (z.B.: 1 Burgenland) und einen nicht mehr als 11 Zeichen umfassenden Code, auf Grund dessen zumindest der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann. Für Tiere, die nach dem 9. Juli 2005 geboren wurden, enthält die Ohrmarke folgenden Code: AT und einen individuellen Code aus 9 Ziffern, welcher vom VIS generiert wird. Für Ersatzkennzeichen sind eigene Regelungen vorgesehen. Die Besitzer von Schafen und Ziegen haben die Aufnahme der Tierhaltung mit den relevanten Daten unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Eintritt des Ereignisses, dem VIS anzuzeigen. Die Tierhalter haben ein Bestandsregister zu führen, wobei alle Eintragungen mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren sind (z.B.: Anzahl der am 1. April jeden Jahres im Betrieb vorhandenen Schafe und Ziegen getrennt nach Tierart, Anzahl der im Betrieb vorhandenen weiblichen Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind oder Junge geworfen haben, alle Zu- und Abgänge der verbrachten Tiere, Datum des Zugangs bzw. des Abgangs, Transportmittelkennzeichen).

4.5. Maßnahmen für die Mitteilung von Tierseuchen: Tiersuchengesetz, RGBl Nr. 177/1909 idgF, §§ 16 und 17: anzeigepflichtige Tierseuche; TSE-Verordnung, BGBl II Nr. 72/1999; Scrapie-Verordnung BGBl Nr. 165/1995; Die Anzeige- und Untersuchungspflicht besteht in Österreich seit 1995 (Scrapie-Verordnung BGBl Nr. 165/1995). Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 2 vom 28. März 2002 wurde zusätzlich die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ verfügt. Die Definition wurde in der Folge auch in der Kundmachung GZ 74600/0206-IV/B/5/2007, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Sondernummer 6a/2007

vom 31. Juli 2007, übernommen. Bei Verdacht auf TSE bei Schafen und Ziegen haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen BVB zu erstatten. Die BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zu geben. Polizei- und Gendarmeriestellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Ergänzend wäre noch die Scrapie-Überwachungsverordnung, BGBI. II Nr. 119/2006 vom 16. März anzuführen.

4.6. Überwachung

(4.6.2. Tabelle: Fortsetzung nächste Seite)

4.6.2. Überwachung von Schafen

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1.500
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	105
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 3.4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Andere (erläutern): genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16.März 2006	7.000

4.6.3. Überwachung von Ziegen

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	0
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	100
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 3.3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20

Tiere gemäß Anhang VII Kapitel A, Nummer 5 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	20
Andere (erläutern): genehmigtes nationales Programm, BGBl. II Nr. 119/2006 vom 16. März 2006	2.000

4.6.4. Unterscheidungstests

	Geschätzte Anzahl Tests
Primärer molekularer Test gemäß Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	2

4.6.5. Genotypbestimmung positiver, nach Zufallsprinzip ausgewählter Tiere

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	1
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Nummer 8.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	115

4.7. Tilgung

4.7.1. Maßnahmen nach Bestätigung eines BSE-Falles:

- 4.7.1.1. *Beschreibung:* Krisenplan TSE, GZ 39.605/146-IV/B/9/03: Der Krisenplan liegt bereits bei der Kommission auf. Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Der gesamte Bestand wird (wurde bereits, siehe unten: Scrapie) gekeult. Epidemiologische Untersuchungen finden statt. Die weitere Vorgangsweise erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Zusammenarbeit mit dem CRL und der Kommission.

4.7.2. Maßnahmen nach Bestätigung eines Scrapie-Falles:

4.7.2.1. *Beschreibung:* Krisenplan TSE, GZ 39.605/146-IV/B/9/03: Der Krisenplan liegt bei der Kommission auf. Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Epidemiologische Nachforschungen werden eingeleitet, im Bestand wird gekeult und Tiere über 12 Monate aus infizierten Herden werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getestet. Bezüglich der Elterntiere, der Nachkommen, Eizellen, Embryonen, Kontakttiere und Kohortentiere wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ebenfalls mit Tötungen bzw. Keulungen vorgegangen. Nach Rücksprache mit dem CRL werden die Proben des positiven Tieres zur weiteren Untersuchung (Unterscheidungstests) an das CRL weitergeleitet. Genotypisierungen werden durchgeführt.

(4.7.2.2. Übersichtstabelle - Fortsetzung nächste Seite)

4.7.2.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl
Gemäß Anhang VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu tötende Tiere:	220
Gemäß VII Kapitel A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Tiere:	220

4.7.3. Zuchtprogramm für TSE-resistente Schafe

4.7.3.1. Allgemeine Beschreibung ⁽¹⁾:

Mit in Kraft treten der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 der Kommission vom 31. März 2006 (betreffend nationale Programme und zusätzliche Garantien sowie zur Befreiung vom Resistenzzuchtprogramm in Schafen), ist Österreich von der Durchführung des Resistenzzuchtprogramms in Schafen befreit. Es werden jedoch die verpflichtenden Genotypisierungstichproben gemäß Anhang III Kapitel A Teil II Ziffer 8.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durchgeführt.

4.7.3.2. Übersichtstabelle

	Geschätzte Anzahl
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Art. 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Mutterschafe.	0
Im Rahmen eines Zuchtprogramms gemäß Art. 6a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu genotypisierende Schafböcke.	0

5. Kosten

5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

5.2. Kostenüberblick: Test: Prionics Check Western SR. Pro Testkit werden 50 Proben veranschlagt (Berücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen; Gemäß der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis Testung von Obex und Kleinhirn). Kosten für Probenentnahmekosten (Schlachtungen) und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls veranschlagt.

Kosten bezogen auf	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in €	Gesamtbetrag in €	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
2. Scrapie-Tests ⁽²⁾ : Testsystem: Prionics Check Western SR an Obex und Kleinhirn					
2.1. Durchführung von Schnelltests	Detailkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal);	10805	26,88	290.438,4	JA
	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß...);	10805	21,90	236.629,5	JA
	Allfällige Probenentnahme- und Einsendekosten	10805	11,12	120.151,6	JA
3. Unterscheidungstests ⁽³⁾					
ca. 140 GBP ≈ 210 Euro pro Discriminatory Test in Weybridge (wird nicht in Österreich durchgeführt werden, muss weitergeleitet werden); Transportkosten pro Test: ~700 Euro für den Transport als Gefahrengut					
Primary molecular tests	Test (je nach Verrechnung der Kommission mit CRL Weybridge)	2	210	420	JA
	Transport	2	700	1.400	JA

4. Genotypisierung						
Verfahren:	336	74,40	24.998,4	JA		
4.1. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen der Maßnahmen der Verordnung Nr. 999/2001 ⁽⁴⁾	PCR					
4.2. Bestimmung des Genotyps von Tieren im Rahmen eines Zuchtprogramms	Verfahren	0	0	NEIN		
5. Obligatorische Tötung/Schlachtung						
5.2. Entschädigung für Schafe und Ziegen, die gemäß Anhang VII, Kapitel A, Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötet werden		220	300	66.000	JA	
INSGESAMT			740.037,9		JA	

(2) Gemäß Nummer 4.6.2 und 4.6.3

(3) Gemäß Nummer 4.6.4

(4) Gemäß Nummer 4.6.5 und 4.7.2.2

(5) Gemäß Nummer 4.7.3.2.

Zusatzinformation betreffend Bankverbindung: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Österreichische Postsparkasse, BLZ: 60000, Konto Nr. 5070066.

Standardkriterien für die Vorlage von gemeinschaftlich kofinanzierten Programmen zur Tilgung und Überwachung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien¹ gemäß Art. 1 (c)

1. Identifizierung des Programms

Mitgliedstaat: AUSTRIA

Tierseuche(n)²: BSE

Jahr der Programmdurchführung: 2009

Bezugsnummer dieses Dokuments: GZ 74600/0075-IV/2008

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-mail): Dr. Renate Kraßnig, Telefon: +43 1 71100/4358, Fax: +43 1 7134404/2036,

e-mail: renate.krassnig@bmgfj.gv.at

Datum der Übermittlung an die Kommission: 10.04.2008

- 2. Beschreibung des Programms:** Das Programm 2009 wird gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates eingereicht und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates idgf, durchgeführt. Die voraussichtlich insgesamt zu untersuchende Zahl an Rindern wird 230.000 Stück betragen, die Untersuchungen sind, als flächendeckend für Österreich zu bezeichnen. Davon sind insgesamt 210.500 für den menschlichen Verzehr gesund geschlachtete Rinder (mehr als 30 Monate alt) sowie weitere 19.500 Rinder (1.500 Not Schlachtung und 3.000 Schlachtung aus besonderem Anlass sowie 15.000 gefallene Rinder über 24 Monate alt) veranschlagt. Freiwillige Untersuchungen von gesund geschlachteten Rindern unter 30 Monate können durchgeführt werden. Die Untersuchungen werden in fünf Untersuchungsstellen durchgeführt: Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Graz, Innsbruck, Linz und Mödling (NRL) und der Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Ehrenthal in Klagenfurt. Die Probenentnahme erfolgt im Fall von geschlachteten Tieren durch entsprechend geschulte und amtlich beauftragte Fleischuntersuchungstierärzte, im Falle von verendeten oder getöteten Tieren durch den örtlich zuständigen Amtstierarzt

¹ Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Traberkrankheit (Scrapie).

² Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

oder einen entsprechend geschulten und amtlich beauftragten Tierarzt. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses bleiben alle Teile eines Tieres, einschließlich der Haut unter amtlicher Verwahrung. Lediglich das spezifizierte Risikomaterial dieser Tiere, sowie Tiere, die verwendet sind oder aus diagnostischen Gründen getötete Tiere werden gemäß den geltenden Bestimmungen unschädlich beseitigt. Die einzelnen Proben sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Proben sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und entsprechend den Methoden und Protokollen in der jeweils aktuellen Ausgabe des OIE Manual of standards for diagnostic test and vaccines des Internationalen Tierseuchenamtes (IOE/OIE), zu untersuchen. Der Schnelltest wird an allen Untersuchungsstellen durchgeführt, die Pathohistologie, die Immunohistologie und der Westernblot wird in Mödling, im NRL, durchgeführt. Aus Gründen der Vollständigkeit werden im gegenständlichen Programm für 2009 drei BSE-Fälle und insgesamt 100 zu keulende Rinder inkludiert.

Sofern ein bei nächster Gelegenheit eingebrachter Antrag auf Änderung der Überwachung gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 angenommen wird, wird eine Änderung des gegenständlichen Kofinanzierungsantrags erfolgen.

3. **Angaben zur Seuchenentwicklung:** Die Untersuchungen auf BSE reichen bereits bis in das Jahr 1991 zurück. Seither wurden bereits mehr als 1,5 Millionen Rinder in Österreich auf BSE untersucht. Insgesamt gab es bislang sechs BSE-Fälle. Der erste BSE-Fall wurde im Dezember 2001 (Bundesland Niederösterreich) verzeichnet. Zwei Fälle gab es im Jahr 2005 bei älteren Rindern (einen in Vorarlberg und einen in Salzburg), zwei Fälle im Jahr 2006 (Tirol und Oberösterreich) und einen Fall im Jänner 2007 (Kärnten). Epidemiologische Erhebungen und Auswertungen wurden durchgeführt.

4. **Programm-Maßnahmen**

- 4.1. **Benennung der für die Überwachung und Koordinierung der für die Durchführung des Programms zuständigen Stellen verantwortlichen Zentralbehörde:** Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend; zuständige Abteilung IV/B/5. Die Vollziehung wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Landeshauptmänner delegiert.
- 4.2. **Beschreibung und Abgrenzung der geographischen und administrativen Programmgebiete:** Das Programm umfasst flächendeckend alle neun Bundesländer (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien).

4.3. Regelung für die Registrierung von Betrieben: In einer zentralen Datenbank sind alle Daten des Tierpasses, Tierversingungen, Tiergeburten und Todesfälle (Schlachungen und Verendungen) sowie veterinärrelevante Daten, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Veterinärverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und zum Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig sind, erfasst. Die Datenbank ist gemäß der Entscheidung der Kommission 1999/571/EG vom 28. Juli 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der österreichischen Datenbank für Rinder als uneingeschränkt betriebsbereite Datenbank anerkannt. Aufgrund der gut funktionierenden Datenbank werden auch bestimmte Marktordnungsprämien für Rinder mit dieser Datenbank abgewickelt.

4.4. Regelung für die Kennzeichnung von Tieren: Die entsprechenden EU-Rechtsnormen wurden EU-konform umgesetzt. Kennzeichnung und Registrierung von Rindern gemäß Rinderkennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 408/1997 idGF. Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf Ohrmarken mit Einzeltierkennzeichnung von Tieren, elektronischen Datenbanken, Tierpässen (Tierpässe werden für den innergemeinschaftlichen Handel verwendet) und Einzelregistern in jedem Betrieb. Alle Tiere eines Betriebes werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Die Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können: „AT“ mit numerischem Code und einem Strichcode, der zumindest den numerischen Code beinhaltet. Der Tierhalter hat für alle im Betrieb gehaltenen Tiere ein Bestandsregister nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen. Es hat folgende Informationen zu liefern: Kennzeichnung der Einzeltiere; das Geburtsdatum, das Geschlecht einschließlich der Angabe, ob männliche Tiere kastriert wurden; die Rasse; bei Zu- und Abgängen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an einen anderen Bestand sie abgegeben worden sind; im Fall einer Umkennzeichnung (Drittlandtier) die Zuordnung der neuen Ohrmarke zur Ohrmarke des Drittlandes; Vermerke über den Aufenthalt von Tieren auf bestoßenen Weiden; allenfalls der Zeitpunkt des Todes des Tieres im Haltungsbetrieb; Kontrollvermerke. Das Bestandsverzeichnis ist vier Jahre lang aufzubewahren.

4.5. Maßnahmen für die Mitteilung von Tierseuchen:

Tierseuchengesetz, RGBI 177/1909 idGF, §§ 16 und 17: anzeigepflichtige Tierseuchen; TSE-Verordnung, BGBl II Nr. 72/1999. Die rechtliche Grundlage bildet die auf das Tierseuchengesetz aufbauende TSE-Verordnung. Die Anzeige- und somit Untersuchungspflicht besteht in Österreich seit 1991 (BSE-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1991). Bei Verdacht auf TSE haben der zugezogene Tierarzt, der Tierhalter, die vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht betraute Person und jede andere Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf TSE zumutbar ist, unverzüglich und auf kürzestem Weg die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeister oder bei der vom Bürgermeister mit der Entgegennahme der Anzeige betrauten Person, sofern dies nicht möglich ist, bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriestelle zu erstatten. Tierärzte haben überdies die Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die

BVB ist der Berufssitz des Amtstierarztes. Die Anzeigen müssen auch mündlich und telefonisch entgegengenommen werden. Der Bürgermeister hat die daraufhin getroffenen Verfügungen unverzüglich der BVB bekannt zugeben. Polizei- und Gendarmereienststellen haben die Anzeige sowohl dem Bürgermeister als auch der BVB weiterzuleiten. Mit der Kundmachung GZ 39.605/34-IX/A/8/02, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 2 vom 28. März 2002, wurde die Definition „TSE-seuchenverdächtiges Tier“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF verfügt. In der Kundmachung GZ 74600/0206-IV/B/5/2007, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Sondernummer 6a/2007 vom 31. Juli 2007, sind detaillierte Durchführungsbestimmungen enthalten. Regelungen die auf die Anzeigepflicht hinweisen finden sich auch im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl I Nr. 13/2006 idgF, Fleischuntersuchungsverordnung BGBl II Nr. 109/2006 idgF.

4.6. Überwachung

4.6.1. Überwachung von Rindern

	Geschätzte Anzahl Tests
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴¹ idgF	19.500
Tiere gemäß Anhang III Kapitel A Teil I Nummern 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 idgF	210.500
Andere (erläutern) Freiwillige Untersuchung von Schlachtrindern unter 30 Monate auf Ersuchen des Verfügungsberechtigten	30

⁴¹ OJL 147, 31.5.2001, p.1

4.7. Tilgung

4.7.1. Maßnahmen nach Bestätigung eines BSE-Falles:

4.7.1.1. Beschreibung: Krisenplan TSE; GZ 39.605/146-IV/B/9/03; der Krisenplan liegt bei der Kommission vor. Eine detaillierte Arbeitsanleitung für Amtstierärzte steht zur Verfügung. Die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden angewendet.

4.7.1.2. Übersichtstabelle:

	Geschätzte Anzahl Tests
Gemäß Anhang VII Kapitel 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	100

5. Kosten

5.1. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

5.2. Kostenüberblick: Es wird für das Jahr 2009 von insgesamt 230.000 zu untersuchenden Proben ausgegangen. Test: Prionics Check PrioStrip. Pro Testkit werden 427 Proben veranschlagt (Berücksichtigung von Teilauslastung und Wiederholungen). Kosten für Probenentnahmekosten und Probeneinsendungskosten werden in der Folge ebenfalls angeführt.

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EURO	Gesamtbetrag in EURO	Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt (ja/nein)
1. BSE-Tests ³					
1.1. Durchführung von Schnelltests	Detaillkosten (Testkit, Zusatzmaterialien, Zusatzreagenzien, Geräte, Personal):	230.000	5,80	1.334.000	JA
	Gemeinkosten (Labor, Energie, Verwaltung, Verschleiß...):	230.000	4,73	1.087.900	JA
	Probenentnahmekosten (mit Ausnahme der gefallenen Rinder)	215.000	6	1.290.000	JA
	Einsendekosten pro Probe (Durchschnitt)	230.000	1	230.000	JA
5. Obligatorische Tötung/Schlachtung					
5.1. Entschädigung für Rinder, die		90 Adulte	1.288	115.920	JA

³ Gemäß Nummer 4.6.1.

gemäß Anhang VII, Kapitel A, Punkt 2.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 getötet/geschlachtet werden		10 Kälber	500	5.000	JA
INSGESAMT				4.062.820	JA

Zusatzinformation betreffend Bankverbindung: Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Österreichische Postsparkasse, BLZ: 60000, Konto Nr. 5070066.

